

Satzung **zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme – 2. Teilabschnitt“ der Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie von § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 127) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13. September 2000 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 2. Teilabschnitt“ beschlossen.

§ 1

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 2. Teilabschnitt“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung gilt für alle Allgemeinen Wohngebiete₁ (WA₁) im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23/151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 2. Teilabschnitt“.

§ 3

Die textliche Festsetzung § 4 „Größe des Wohnbaugrundstücks (§ 9 [1] 3 BauGB)“ des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 23/151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 2. Teilabschnitt“ wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Größe des Wohnbaugrundstücks (§ 9 [1] 3 BauGB)“

Für die WA₁-Gebiete wird die Mindestgröße der Baugrundstücke für die Bebauung mit Einzelhäusern auf 500 m² und für die Bebauung mit Doppelhäusern auf 350 m² pro Doppelhaushälfte festgesetzt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 02. Oktober 2000

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/151, bestehend aus dem vorstehenden Satzungstext, als Satzung beschlossen:

Stuhr, den 02. Oktober 2000

gez. Unterschrift
Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2000 dem Entwurf des Bebauungsplanes (Satzungstext) – 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die Durchführung des Verfahrens gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Den von der Planung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie den von der Planung berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 2. Teilabschnitt“ sowie der Entwurfsbegründung bis zum 31. Juli 2000 gegeben.

Stuhr, den 02. Oktober 2000

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 /151 „Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - 2. Teilabschnitt“ nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13. September 2000 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 02. Oktober 2000

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11. Oktober 2000 im Amtsblatt Nr. 21/2000 des Regierungsbezirks Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11. Oktober 2000 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 19.10.2000

L.S.

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Gemeindedirektor



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende
Ablichtung (3 Seiten) mit der vorgelegten Urschrift
der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 23/151-1
„Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme“ – 2. Teilab-
schnitt – 1. Änderung übereinstimmt.

Stuhr, 04.12.2000

Gemeinde Stuhr
Der Gemeindedirektor
Im Auftrag

Sandstuck

